

35. Bedeutung des Ausdruckes „novellistisches Erzeugnis“ in §. 7b des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc, vom 11. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 339), insbesondere im Gegensatze zu den Begriffen „Novelle“ und „Biographie“.

Vgl. Bd. 15 Nr. 17.

II. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1889 g. U. u. Gen. Rep. 2729/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Begründet ist die Klage einer Verletzung des §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Der erste Richter erachtet den in Rede stehenden Artikel nicht für ein novellistisches Erzeugniß, sondern für eine Biographie. Zur Begründung wird auf ein vom preußischen litterarischen Sachverständigenverein auf Erfordern erstattetes Gutachten hingewiesen und dazu ausgeführt:

Dieses Gutachten wurde im wesentlichen in der Weise motiviert, daß unter Novelle nach allgemeinen Begriffen eine unterhaltende — im Gegensatz zur belehrenden — Erzählung zu verstehen, der Inhalt im wesentlichen ein erdichteter sei; der in Rede stehende Aufsatz enthalte dagegen eine Lebensbeschreibung einer historischen Persönlichkeit. Der Aufsatz könne daher nicht für eine Novelle erachtet werden, da der ganze Inhalt nicht der Phantasie des Verfassers entsprungen sei. Der Gerichtshof habe sich diesen Gründen nur anschließen können, indem er von der Ansicht ausgehe, daß das Gesetz sich des allgemeinen Ausdruckes „novellistisches Erzeugniß“ anstatt des Wortes „Novelle“ nur deshalb bediene, um das Kriterium desselben nicht von der ausdrücklichen Bezeichnung „Novelle“, wie dies meist üblich sei, abhängig zu machen.

Zur Klarlegung dieser Ausführung muß aus dem in bezug genommenen Gutachten das Folgende hervorgehoben werden:

Der litterarische Sachverständigenverein glaubt, zur Bestimmung des Begriffes der „novellistischen Erzeugnisse“ zunächst eine erschöpfende Bestimmung des Begriffes der Novelle geben zu sollen, und gelangt, unter Berücksichtigung von Aussprüchen der Sprachkundigen und der Litterarhistoriker, zu dem Ergebnisse, die Novelle als

eine zu Unterhaltungszwecken verfaßte Erzählung selbstgeschaffenen, erfundenen bezw. erdichteten Inhaltes

zu bezeichnen. Das Gutachten umschreibt demnach das Wort „novellistisch“ mit „novellenhaft“ und bezeichnet als „novellistisch“ diejenigen Erzeugnisse, welche die wesentlich vorhin erwähnten Kriterien einer Novelle an sich tragen. Durch das Wort „novellistische Erzeugnisse“, folgert das Gutachten weiter, habe ein weiterer Begriff als die eigentliche „Novelle“ geschaffen werden sollen; es hätten auch solche Erzeugnisse geschützt werden sollen, welche zwar keine eigentlichen No-

vellen seien, aber mit denselben auf gleicher Stufe stehen und die wesentlichen Kriterien an sich tragen.

Vergleicht man diese Ausführungen des Gutachtens mit den Entscheidungsgründen des ersten Richters, so gelangt man zu der Überzeugung, daß der letztere sich keineswegs vollständig die Gründe des Gutachtens angeeignet hat, denselben vielmehr in einem wesentlichen Punkte entgegengetreten ist. Denn nach dem Gutachten erscheint die „Novelle“ als eine Spezies der „novellistischen Erzeugnisse“. Wäre aber, wie der erste Richter ausspricht, im Gesetze der Ausdruck „novellistisches Erzeugnis“ nur deshalb anstatt des Wortes „Novelle“ gebraucht, um auch diejenigen „Novellen“, welche nicht diese ausdrückliche Bezeichnung (seitens des Verfassers oder Verlegers?) erhalten haben, zu umfassen, so wären die Begriffe „Novelle“ und „novellistisches Erzeugnis“ identisch. Die vom ersten Richter versuchte Erklärung des Gebrauches des Ausdruckes „novellistisches Erzeugnis“ für das üblichere „Novelle“ ist indes offenbar unzutreffend. Daß für die Unterordnung (Subjunktion) eines Erzeugnisses unter den Begriff der „Novelle“ nicht eine willkürliche Bezeichnung entscheidend sein kann, ist so selbstverständlich, daß der Befehlgeber einen solchen Gedanken auszusprechen, keinen Anlaß haben konnte. Und wäre selbst ein solcher Anlaß vorhanden gewesen, so würde die Wahl des Ausdruckes „novellistisches Erzeugnis“ nicht das geeignete Mittel gewesen sein, der vom ersten Richter als möglich angenommenen Mißdeutung vorzubeugen. Wie das vom ersten Richter in bezug genommene Gutachten darlegt, umfaßt der Ausdruck „novellistisches Erzeugnis“ sprachlich ein weiteres Gebiet als dasjenige der „Novelle“. Mangels überzeugender Gründe zu einer einschränkenden Auslegung muß die vom ersten Richter versuchte Identifizierung der genannten Begriffe für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Der erste Richter spricht ferner aus: Der Aufsatz könne nicht für eine Novelle erachtet werden, da „der ganze Inhalt nicht der Phantasie des Verfassers entsprungen sei“. Da der Richter die Ausdrücke „Novelle“ und „novellistisches Erzeugnis“ für gleichbedeutend erklärt, glaubt die Revision annehmen zu müssen, der erste Richter erfordere für den Begriff eines „novellistischen Erzeugnisses“, daß der ganze Inhalt desselben der Phantasie des Verfassers entsprungen sei. Klar ist freilich die Wendung nicht; dieselbe läßt sich auch dahin auslegen, daß

nach Annahme des Richters der in Rede stehende Aufsatz nicht für eine Novelle und deshalb auch nicht für ein novellistisches Erzeugnis angesehen werden könne, weil der Inhalt des Aufsatzes ausschließlich der Geschichte entnommen, also nicht der Phantasie des Verfassers entsprungen sei. Letzterer Auslegung steht jedoch entgegen, daß das Gutachten, dem sich der Richter anschließen zu wollen erklärt, ausdrücklich die Möglichkeit unterstellt, daß der Verfasser des Artikels in die Lebensbeschreibung des Hassan, um dieselbe für die Zeitungsleser interessanter zu machen, einige erdichtete Züge aufgenommen habe, und daß auch geschichtliche Ereignisse und geschichtliche Persönlichkeiten novellenhaft behandelt werden. Es ist nicht nötig, sich für die eine oder die andere Auslegung der Wendung zu entscheiden, da dem Richter in keinem der beiden Fälle beigetreten werden kann.

Der III. Strafsenat des Reichsgerichtes ist bereits mit der Frage befaßt gewesen, was unter einem „novellistischen Erzeugnisse“ im Sinne des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu verstehen sei. Derselbe hat bei Prüfung dieser Frage in dem Urteile vom 17. November 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 59,

nicht den vom preußischen litterarischen Sachverständigenvereine versuchten Weg eingeschlagen, nämlich den einer Umgrenzung des Begriffes der „Novelle“ und der demnächstigen Erweiterung der Definition bis zur Umfassung aller „novellistischen Erzeugnisse“. Der Grund, von dem der III. Strafsenat sich hierbei leiten ließ, liegt auf der Hand. Der Begriff der „Novelle“ läßt sich keineswegs aus feststehenden Begriffen ableiten, er ist vielmehr ein durch eine lange historische Entwicklung gegebener, seine Bedeutung war im Laufe der Jahrhunderte und in der Litteratur der einzelnen Völker verschieden und kann eine weitere Änderung erleiden, sofern die epische Erzählung neue Bahnen einschlagen sollte. Derartige Begriffe dulden nicht eine scharfe Umgrenzung. Das zeigt auch die in dem Gutachten des Sachverständigenvereines versuchte Definition. Jedenfalls sind solche Begriffe zur Verwertung in der Rechtsübung wenig geeignet. Deshalb hat es der III. Strafsenat vorgezogen, den Begriff „novellistischer Erzeugnisse“, dessen Tragweite in der Gesetzgebung nicht über Zeitungsartikel hinausgeht, aus den Gepflogenheiten der Journalistik und aus dem vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke zu erklären. Auf diesem Wege gelangt der bezeichnete Senat zu der Ansicht, daß unter einem

„novellistischen Erzeugnisse“ in §. 7 b a. a. D. eine erzählende Prosadichtung zu verstehen sei. Dieser Auffassung hat sich der I. Strafsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 2. Mai 1889,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 198, angeschlossen, und auch der II. Strafsenat hat kein Bedenken getragen, derselben beizutreten.

Da der Begriff einer „Lebensbeschreibung“ sich aus dem Worte selbst ergibt, reicht die im Urteile vom 17. November 1886 gegebene Definition aus, den Unterschied zwischen „Lebensbeschreibungen“ und „novellistischen Erzeugnissen“ zu bestimmen.

Der Inhalt der Lebensbeschreibung ist durch geschichtliche Vorgänge gegeben; sobald der Biograph erfindet, wird er seiner Aufgabe untreu. Dagegen kann die erzählende Prosadichtung vollständig der Phantasie des Verfassers entsprungen sein. Befasst sich die Prosadichtung mit historischen Personen und Begebenheiten, so ist sie berechtigt, die aus den Quellen der Geschichte geschöpften Nachrichten mit dichterischer Freiheit zu ergänzen und zu verändern, sofern dies ihr Zweck erfordert.

Der Biograph verfolgt den Zweck, über Erlebnisse einen wahrheitsgetreuen Bericht zu geben. Die Novellistik, sofern sie sich die höchsten ihr erreichbaren Ziele setzt, steht im Dienste der Schönheit, häufig bezweckt sie aber lediglich nur die Unterhaltung des Lesers durch Beschäftigung der Einbildungskraft desselben.

Die Verschiedenheit des Zweckes beeinflusst auch die Behandlungsweise. Die Lebensbeschreibung bevorzugt diejenige Ordnung des Stoffes, welche das klarste Bild giebt, und verträgt einen einförmigen, trockenen und schmucklosen Styl. Die Novellistik strebt in erster Linie nach künstlerischer Ordnung und Gestaltung des Stoffes und wirkt durch eine nach dem Gegenstande wechselnde, bald lebhaftere, bald figurenreiche, bald pikante oder auch drastische Schreibweise.

„Lebensbeschreibung“ und „novellistisches Erzeugnis“ (letzterer Ausdruck immer im Sinne des Gesetzes) sind danach nicht diametral entgegenstehende, einander ausschließende Begriffe, sie haben vielmehr ein gemeinsames Grenzgebiet. Ist ein Zeitungsartikel zugleich als eine „Lebensbeschreibung“ und als ein „novellistisches Erzeugnis“ anzusehen, so genießt er wegen letzterer Eigenschaft den Schutz gegen Nachdruck gemäß §. 7 b des Gesetzes.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß der erste Richter den Rechtsbegriff „novellistisches Erzeugnis“ zu eng begrenzt, indem er denselben an die Bedingung knüpft, daß der Inhalt des Erzeugnisses ganz oder teilweise der Phantasie des Verfassers entsprungen sei.

Die Möglichkeit, daß die Entscheidung durch die irrige Auffassung beeinflusst worden, läßt sich nicht ablehnen. Daher mußte die Aufhebung des Urteiles und der Feststellung desselben erfolgen.